

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Einrichtungsbezogene Impfpflicht aufheben

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich über eine Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, die Regelungen des § 20a IfSG (einrichtungsbezogene Immunitätsnachweispflicht gegen COVID-19) mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Das Abgeordnetenhaus stellt fest:

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sieht in § 20a vor, dass in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens tätige Personen ab dem 15.03.2022 über einen Impf- oder Genesennachweis nach § 22a Absatz 1 oder Absatz 2 IfSG verfügen müssen. Ab dem 16.05.2022 neu eingestellte Beschäftigte dürfen ohne den entsprechenden Nachweis gar nicht erst tätig werden.¹

Hierbei handelt sich um eine Kann-Bestimmung, wodurch den Gesundheitsämtern ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Das jeweils zuständige Gesundheitsamt entscheidet bei Nichtvorlage eines Nachweises im Sinne des § 20a IfSG im Einzelfall (und nach Ermessen) über die weiteren Maßnahmen und berücksichtigt dabei auch die Personalsituation in den jeweiligen Einrichtungen. Nach Angaben der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (WGPG) werden die Berliner Gesundheitsämter entlastet, indem die Daten der Einrichtungen zunächst an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (La Ge So) gesendet

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__20a.html.

und von diesem auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden. Dieses Vorsortieren diene „dem gesamtstädtischen Überblick sowie dem Monitoring von möglicherweise drohenden Engpässen in der Pflege“². Das La Ge So gibt die Informationen bezüglich der Meldung zur Impfsituation und eine möglicherweise drohende Gefährdungslage an die Gesundheitsämter der Bezirke weiter. Diese fordern fehlende Nachweise bei den Beschäftigten an und vermitteln Impfberatung und Impfangebote. Sie bewerten ferner die Gefährdungseinschätzung und „können gegebenenfalls ein Verfahren auf dieser Grundlage vorerst aussetzen.“³ Sofern kein Risiko einer Versorgungsgefährdung besteht, leiten die Gesundheitsämter ein Bußgeldverfahren ein.

Arbeitgeber in Einrichtungen des Gesundheitswesens sind andererseits im Rahmen arbeitsrechtlicher Maßnahmen gehalten, Mitarbeiter bei Nichtvorlage eines Nachweises nach § 20a IfSG abzumahnern oder sogar außerordentlich fristlos zu kündigen.

Begründung

Eine allgemeine Impfpflicht hat im Bundestag keine Mehrheit gefunden und ist somit gescheitert. Experten warnten im Voraus, dass das Konzept unausgegoren und weder „hinsichtlich Eignung, Notwendigkeit noch Verhältnismäßigkeit zu begründen“ sei. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht sei zudem „die erste Vorboten einer sich obrigkeitsstaatlich gerierenden Steuerung der Epidemie.“⁴ Sie werde zu einer weiteren Polarisierung und außerdem zu erheblichen Versorgungsstörungen führen, sagte Prof. Schrappe zur Impfpflichtdebatte.

Der Berliner Senat gibt an, die Impfquote der Berliner Beschäftigten im Gesundheitsbereich sei deutlich höher als die der Gesamtbevölkerung. In den Krankenhäusern beträgt sie „Abfragen der Gesundheitsverwaltung zufolge zwischen 82 und 100 Prozent, im Pflegebereich rund 90 Prozent.“⁵ Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) erklärte in diesem Zusammenhang, die durchschnittliche Impfquote in Kliniken liege bei 95 Prozent. Die Krankenhäuser hätten die Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zwar immer befürwortet, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht erfolgen werde. Mit der gescheiterten Gesetzesinitiative für eine allgemeine Impfpflicht ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben. Daher solle die sektorale Impfpflicht sofort ausgesetzt werden. Dass den Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen Konsequenzen drohen, während der Impfstatus für andere Berufsgruppen keine Rolle spielt, sei nicht mehr vermittelbar.

Auch der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste erklärt, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht auf den Prüfstand gehöre. Der Verband habe immer deutlich gemacht, dass

² <https://www.berlin.de/sen/wgpg/service/presse/2022/pressemitteilung.1183056.php>.

³ <https://www.berlin.de/sen/wgpg/service/presse/2022/pressemitteilung.1183056.php>.

⁴ <https://www.heise.de/tp/features/Impfpflicht-wird-genauso-wie-in-Oesterreich-scheitern-6587319.html?seite=all>.

⁵ <https://www.berlin.de/sen/wgpg/service/presse/2022/pressemitteilung.1183056.php>.

ein wirksamer Schutz vulnerabler Menschen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe erst dann sichergestellt werden könne, wenn alle Kontaktpersonen über einen wirksamen Impfschutz verfügten. Die allgemeine Impfpflicht wäre daher als zweiter Schritt eine wesentliche Folge gewesen.

Die ohnehin angespannte Lage in der Pflege wird durch Freisetzung von Beschäftigten verschärft. Der Vorstand der Deutschen Stiftung Patientenschutz, Eugen Brysch, warnte bereits Ende 2021, dass es ohnehin schon schwer genug sei, „eine gute Pflege zu organisieren“⁶. Müssten ungeimpfte Mitarbeiter entlassen werden oder gar selbst kündigen, würde dies die Lage in der pflegerischen Versorgung nur noch weiter verschlimmern. Deshalb ist in Berlin, wie auch in anderen Bundesländern, nicht davon auszugehen, dass ab Mitte Juli 2022 die ersten Arbeits- und Betretungsverbote ausgesprochen werden; nicht nur aufgrund des Auftuns von Versorgungslücken. Der bürokratische Aufwand, der auf die Gesundheitsämter zukommt, ist diesen nicht zuzumuten. Allem voran deshalb, weil es wenig sinnvoll ist, wenn Gesundheitsämter ab 1. Juli 2022 ungeimpften Mitarbeitern in den Gesundheitseinrichtungen Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbote aussprechen müssen, diese aber ab Januar 2023 wieder arbeiten dürfen.

Auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die unter anderem für die Feuerwehr und damit für den Rettungsdienst zuständig ist, hat ihre „ursprüngliche befürwortende Haltung revidiert“⁷ und spricht sich ebenfalls gegen die Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht aus. Die Maßnahme sei ein schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, weshalb allein schon deshalb „diese Entscheidung stets neu“ abzuwägen wäre, aktuell gäbe es dafür aus Sicht der GdP keine Grundlage.

Es ist weiterhin so, dass sich Geimpfte und Geboosterte infizieren können und dass der Fremdschutz durch die Impfung nicht gegeben ist. Das Argument des direkten Fremdschutzes als Stütze für die Impfpflicht, vor allem mit einem Impfstoff, der eben nicht zu einer sterilen Immunität führt, heranzuziehen, ist „schlichtweg falsch“⁸. Stattdessen sollte zielgerichtet und bedarfsorientiert für eine freiwillige Impfung geworben und gleichzeitig Angebote zur eigenen Risiko-Nutzen-Bewertung unterstützt werden.

Berlin, den 24. Mai 2022

Dr. Brinker Gläser Hansel
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

⁶ <https://www.rnd.de/politik/impfpflicht-fuer-pflegekraefte-patientenschuetzer-warnen-UTKJLQQ6WJNSYSZSABOQ36J3U.html>.

⁷ <https://www.morgenpost.de/berlin/article234694087/Gewerkschaft-gegen-einrichtungsbezogene-Impfpflicht.html>.

⁸ <https://www.fuldaerzeitung.de/fulda/corona-virologe-hendrik-streeck-interview-impfpflicht-schutz-saisonalitaet-tests-91482784.html>.